

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Telefon:

E-Mail:

[Redacted]

[Redacted]

(Name und Anschrift des Bauherrn)

Gebührenstempelabgabe gesamt von

€ im Bescheid
vorgeschrieben.

Ansuchen: €

Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Stmk. BauG

An die

**Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Gössendorf**

Gemäß § 20 iVm. § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.
wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Baubewilligung für den/die

[Redacted]

auf dem/den Grundstück(en) Nr.

[Redacted]

, EZ

[Redacted]

KG

[Redacted]

angesucht.

In der Beilage übermittle(n) ich/wir folgende Unterlagen:

- ☐ Unterlagen gemäß § 33 BauG,
- ☐ die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.

[Redacted], am [Redacted]

Ort und Datum

.....

Unterschrift des Anzeigepflichtigen
(bei juristischen Personen
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Aufstellung von Motoren, Maschinen oder Apparaten (u.a. Klimaanlage)

Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Z 4 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF.

Darunter zu verstehen ist die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt;

Unterlagen nach § 33 Abs 3 Z 6 Steiermärkischen Baugesetz:

- ☐ **Lageplan** (2-fach) im Maßstab 1:1000, mit Abständen zu den Grundstücksgrenzen (Grundstücksnummer, Lage am Grundstück)
- ☐ die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
- ☐ eine **technische Beschreibung**, bei Batteriespeichern mit Darlegung des Energieinhalts
- ☐ Angaben zum Schalleistungspegel (**technisches Datenblatt** inkl. Tag / Abend / Nacht db Werten)
- ☐ Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.

§ 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
- 1a. Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Abstellflächen oder
 - b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - d) Nebengebäuden;
 - e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
 - f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
 - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt;
 - h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
 - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
 - j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
 - k) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 100 kWp und solarthermische Anlagen auf Freiflächen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 600 m²;
 - l) Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m;
3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten
4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt;
- 4a Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh, wenn ein Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Z 2a lit. b nicht vorliegt, oder mit einem Energieinhalt von mehr als 100 kWh;
5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern
6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude
7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

§ 33 Vereinfachtes Verfahren

- (1) Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind anzuschließen:
 1. für Vorhaben nach § 20 Z 1, 1a, 2 lit. a bis d und Z 3 die Unterlagen gemäß § 22 und § 23 sowie zusätzlich der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;
 2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis l, Z 5 und Z 7
 - ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
 - der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
 - erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
 - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
 3. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. H
 - die erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
 - der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021;
 4. für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;
 5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32;
 6. für Vorhaben nach § 20 Z 4 und 4a – ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
 - eine technische Beschreibung, bei Batteriespeichern mit Darlegung des Energieinhalts,
 - für Vorhaben nach § 20 Z 4 zusätzlich Angaben zum Schallleistungspegel.
- (3) Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich
- (4) Die Behörde hat nach Vorliegen der vollständigen und mängelfreien Unterlagen zu prüfen, ob
 1. das Bauvorhaben den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder festgelegten Bebauungsgrundlagen entspricht,
 2. das Bauwerk in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird,
 3. das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht,
 4. die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gemäß § 26 eingehalten werden.
- (5) Liegen nicht sämtliche Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 2 Z 1 vor, hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Teiles (§§ 24 ff) einzuleiten und den Bauwerber hievon zu verständigen.
- (6) Bauvorhaben nach § 20 Z 2 lit. i hat die Behörde durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass Eigentümer jener Grundstücke, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, Gelegenheit haben, innerhalb einer bestimmten, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Vom Ergebnis des Baubewilligungsverfahrens sind die angehörten Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
- (7) Im vereinfachten Verfahren ist nur der Bauwerber Partei.
- (8) Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen nach Maßgabe des § 29 bescheidmäßig zu entscheiden. §§ 30 und 31 finden Anwendung.